

gibt, die für eine Behandlung durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege geeignet sind, weil sie unmittelbare Beziehungen zum Arbeits- und Lebenskreis des Rechtsverletzers haben, ohne daß schematisch eine Übergabe ausschließlich auf diese beschränkt wird³. Auch M. Benjamin und Creuzburg bringen keine solchen Vorschläge zur Einschränkung der Übergabe, wie sie der OWG-Entwurf vorsieht, sondern sprechen von der Übergabe der „schwersten“ bzw. „gesellschaftlich bedeutsamsten Ordnungswidrigkeiten“⁴.

Es gibt auch Vorschläge, im OWG die für eine Übergabe an Konflikt- und Schiedskommissionen typischen Bereiche von Ordnungswidrigkeiten aufzuzählen, wie das für Vergehen in § 31 Abs. 2 StGB-Entwurf vorgesehen ist. Diesem Vorschlag kann u. E. nicht gefolgt werden. Maßnahmen gegen Ordnungswidrigkeiten zu ergreifen, ist grundsätzlich Aufgabe der Ordnungsstrafbefugten (§§ 7 und 8 OWG-Entwurf). Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind keine Organe mit Ordnungsstrafbefugnis. Ordnungsstrafmaßnahmen, wie sie in §§ 5 und 6 OWG-Entwurf vorgesehen und allgemein zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten auch notwendig sind, kann eine Konflikt- oder Schiedskommission nicht aussprechen; das muß den staatlichen Organen überlassen bleiben. Wie die Praxis zeigt, gibt es aber Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. die Verletzungen der Schulpflicht, die generell am wirksamsten von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege durch eine erzieherische Auseinandersetzung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit behandelt werden können. Einige Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. Zollverstöße, sind im Einzelfall zur Durchsetzung unseres Rechts und zur Vorbeugung weiterer Rechtsverletzungen für die Behandlung -durch gesellschaftliche Rechtspflegeorgane besonders geeignet.

Die Aufzählung bestimmter zur Übergabe geeigneter Ordnungswidrigkeiten im OWG-Entwurf käme einer generellen Orientierung auf eine Übergabe gleich und würde dem Grundanliegen des OWG widersprechen. Dieses Grundanliegen besteht u. a. darin, daß

- vor dem Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen zu prüfen ist, ob nicht andere Maßnahmen zur Bekämpfung der disziplinarwidrigen Handlung ausreichend und geeigneter sind (§ 4 OWG-Entwurf);
- bei Verstößen gegen eine Ordnungsstrafbestimmung im Regelfall dasjenige Organ tätig werden muß, dessen Verantwortungsbereich durch die Ordnungswidrigkeit berührt wird und das mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit entscheiden kann (§ 7 OWG-Entwurf);
- das Ordnungsstrafbefugte Organ selbst ordnungsstrafrechtliche Maßnahmen ergreifen soll oder im konkreten Einzelfall, wenn die Voraussetzungen vorliegen, von eigenen Maßnahmen absehen und als besondere Form der Verantwortlichkeit die Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission übergeben kann (§§ 23, 29 und 31 OWG-Entwurf);
- die Sache an das Ordnungsstrafbefugte Organ zur abschließenden Entscheidung zurückgegeben wird, wenn nach Meinung der Konflikt- oder Schiedskommission die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen (z. B. Nichterscheinen des Rechtsverletzers zur Beratung) nicht zur Behandlung durch die Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist (§ 32 OWG-Entwurf).

Zur Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen

In der Tätigkeit der Schiedskommissionen gibt es auch Erfahrungen, die unmittelbar die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten betreffen. Neben einzelnen Fällen von Verkehrsübertretungen, Grenzfällen zu § 370

³ Vgl. R. Schillseler, Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung, Berlin 1962, S. 84.

⁴ Vgl. M. Benjamin / Creuzburg, Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1964, S. 54.

Ziff. 5 StGB sowie ruhestörenden Lärms im Wohnhaus behandelten die Schiedskommissionen bis Ende Juni 1967 703 Fälle von Schulpflichtverletzungen⁵. Gesetzliche Grundlage dafür sind die Ziff. 50 ff. der SchK-Richtlinie sowie die §§ 6 und 17 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBl. II S. 625 ff.). Dabei ist besonders auf § 17 dieser 1. DB hinzuweisen, in welchem für das Ordnungsstrafrecht eine bisher einmalige Regelung enthalten ist. In § 17 ist festgelegt:

„Wer vorsätzlich als Erziehungspflichtiger Kinder und Jugendliche am Besuch der Schule hindert oder sie nicht zum Schulbesuch anhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN bestraft werden, soweit (Hervorhebung d. Verf.) eine Beratung nach § 6 Abs. 2 durch eine Schiedskommission nicht möglich oder nicht ausreichend ist.“

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises ...“

Während der schrittweisen Bildung von Schiedskommissionen in der DDR wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß zur Bekämpfung der Schulpflichtverletzungen die gesellschaftliche Kraft der Schiedskommissionen nicht ausreichend genutzt wird, obwohl in der Regel alle gründlich vorbereiteten Beratungen zum Erfolg geführt haben⁶. Als besonders wirksam erwiesen sich die Maßnahmen der Schiedskommissionen, die den Erziehungsberechtigten bei der Gewährleistung der Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen halfen. Damit unterstützten sie die Festigung von Ordnung und Disziplin an unseren Schulen und trugen gleichzeitig dazu bei, den Anfängen sozialer Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Diese insgesamt wirkungsvolle Arbeit der Schiedskommissionen fand in den Städten und Gemeinden zunehmend Anerkennung. Das widerspiegelt die stärkere Inanspruchnahme der Schiedskommissionen, die sich insbesondere im vergangenen halben Jahr abzeichnet. So hatten sich die Schiedskommissionen im I. Quartal 1967 mit 127 und im II. Quartal mit 211 Schulpflichtverletzungen zu befassen (1,8 % des gesamten Arbeitsanfalls im 1. Halbjahr 1967). Das ist im Vergleich zum 2. Halbjahr 1966 das Doppelte. Bis zum 30. Juni 1967 wurde nur gegen eine Entscheidung der Schiedskommission über Verletzung der Schulpflicht Einspruch beim Kreisgericht eingelegt. Es wurde kein Fall bekannt, daß gemäß § 17 der 1. DB ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wurde, nachdem die Schiedskommission mit der Sache befaßt war.

Über 16 % der Anträge wegen Schulpflichtverletzungen konnten die Schiedskommissionen nicht abschließend entscheiden, weil Erziehungsberechtigte nicht zur Beratung erschienen (8 %), weil keine Beratung durchgeführt wurde, da z. B. die Kinder die Schule wieder regelmäßig besuchten und die Erziehungsberechtigten ihre diesbezüglichen Pflichten unterdessen erkannt hatten (7 %), oder weil unbegründete Anträge an den Direktor der Schule zurückgegeben wurden (1 %).

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, leisten die Schiedskommissionen eine gesellschaftlich wirksame Arbeit bei der Überwindung von Schulpflichtverletzungen. Sie sollten deshalb weiterhin in dem Umfang, wie er in § 6 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der 1. DB bestimmt ist, zuständig bleiben⁷. Das unmittelbare Antragsrecht des Direktors der Schule hat sich bewährt und müßte beibehalten werden.

⁵ vgl. Winkler / Görner, „Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1967 S. 300 ff.

⁶ vgl. Winkler / Görner, a. a. O., S. 302; Winkler in „Deutsche Lehrerzeitung“ vom 11. Januar 1967, S. 2.

⁷ vgl. Winkler / Görner a. a. O., S. 302.